

Satzung



Die Fledermäuse
Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Name des Vereins ist „Waldkindergarten Friedrichsdorf“.
- (2) Sitz des Vereins ist 61381 Friedrichsdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. unter der Nummer 1211 mit dem Namen „Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.“ eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist, einen Kindergarten zu betreiben, der die ganzjährige Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Wald und Natur auf Grundlage des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes ermöglicht.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Waldkindergartens.



Die Fledermäuse
Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.



Die Fledermäuse
Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Spätestens bei Eintritt des Kindes in den Waldkindergarten wird mindestens ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied.

Ein Fördermitglied unterstützt den Verein fördernd, ist aber nicht stimmberechtigt. Scheidet ein Kind aus dem Waldkindergarten aus, so kann die ordentliche Mitgliedschaft durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

- (3) Der Beitritt bzw. die Anmeldung wird schriftlich erklärt und ist an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. (letzter Satz ersatzlos gestrichen)
- (5) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstands ohne Einhaltung einer Frist bis zum 31.12. eines Jahres.



Die Fledermäuse
Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Kindergarten und / oder Vereinsbeitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die sowohl die Mitgliedsbeiträge, als auch die Gebühren für die Benutzung der Einrichtung regeln, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Regelungen betreffend die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben



§5

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

- (1) **Wahl:** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und ist geschäfts-führender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/Die Kassenwart/in ist Mitglied des Vorstandes. Bei Abstimmungssituationen ohne Mehrheit ist die Mitgliederversammlung zu befragen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Eine Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl möglich (konstruktives Misstrauensvotum). Hierzu bedarf es ebenfalls der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet durch Amtsniederlegung oder nach Ablauf von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich. Es bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt. Nach Ablauf der Amtsdauer führt es noch so lange die Geschäfte weiter, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (2) **Aufgaben:** Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Gegenüber den Vereinsmitgliedern hat der Vorstand eine umfassende Informations- und Unterrichtspflicht, die die Mitglieder in die Lage versetzen soll, anstehende Probleme, die sich aus den laufenden Vereinsgeschäften ergeben, zu erkennen und im Entscheidungsvorfeld zu beraten. Ferner soll die offene Kommunikation den Vereinsmitgliedern ermöglichen, Entscheidungsprozesse im Vorstand selbst nachzuvollziehen. Aus diesem Grund sind die Beschlüsse des Vorstands in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.



Die Fledermäuse
Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die Ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind Ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) **Aufgaben:** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beaufsichtigt den Vorstand und beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm zur Erfüllung des Vereinszwecks. Eine besonders wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Entgegennahme des vom Vorstand präsentierten Tätigkeits- und Finanzberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstands
 - Gegebenenfalls Wahl der neuen Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des Finanzplanes (incl. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Kindergartenbeiträge)
 - Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte



Die Fledermäuse
Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.

- (2) **Einberufung:** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Einberufung nimmt der Vorstand vor. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei ordentlicher Mitgliederversammlung hat die Einladung mindestens fünf Wochen, bei außerordentlicher Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand bei ordentlicher Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen und bei außerordentlicher Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. In diesen Fällen sollen die Ergänzungen den Mitgliedern noch vor der Versammlung übermittelt werden.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Es kann auch mittels Fax oder E-Mail verschickt werden.
- (5) **Versammlungsleitung:** Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten, die wiederum nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Protokollant fertigt über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll an. Der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen das Protokoll der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Bei Bedarf werden die Protokolle in Kopie an die Mitglieder geschickt.



Die Fledermäuse
Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.

- (6) **Beschlussfassung:** Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Willenserklärung (bei Eltern genügt ein Elternteil) übertragbar, jedoch darf eine Person oder ein Elternpaar nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Das Abstimmungsverfahren wird durch den Versammlungsleiter nach Befragen der Mitgliederversammlung festgelegt. Dringlichkeitsanträge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Solche Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die während der Einladungsfrist unvorhersehbar waren.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Eine Änderung der Satzung ist mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden.
- (9) Eine Satzungsänderung, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Eine Änderung des Vereinszwecks ist möglich, wenn alle Vereinsmitglieder dem zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



Die Fledermäuse
Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V.

§8

Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a. Die Doktor-Fuchs-Stiftung in Friedrichsdorf, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder
 - b. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Sinne der Satzung.

Friedrichsdorf, den 29.05.2015